

betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen etc., so daß dieser erste Beschwerdepunkt als unbegründet erscheint.

2. Bei der Entscheidung des zweiten Beschwerdepunktes fragt es sich, gegen wen die Klage der Rekursgegnerin gerichtet ist. Nun kann nach allen im Prozesse von der Rekursgegnerin abgegebenen Erklärungen kein Zweifel darüber bestehen, daß die Rekursgegnerin die Rekurrenten nicht persönlich ins Recht faßt, sondern nur als Vertreter der Erbschaft des Franz Wigger. Denn die Rekursgegnerin konnte gemäß § 958 des zürch. P.-G.-B. beim Gerichte der Verlassenschaft das Gesuch auf Sonderung der Verlassenschaft stellen; sie hat von diesem Rechtsmittel Gebrauch gemacht, und ihr Gesuch ist bewilligt worden. Infolgedessen bildete die Verlassenschaft eine besondere zur Befriedigung der Erbschaftsgläubiger dienende Masse; und wie nun das Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz für Betreibungen gegen eine solche Erbmasse einen besondern Betreibungsort, den Ort der Erbmasse, kennt (Art. 49 daselbst), so ist auch ein Gerichtsstand der Erbmasse, wie ihn § 94 des zürch. Einführungsgesetzes zum Schuldbetr.- u. Konk.-Ges. vorsieht, bundesgesetzlich zulässig. Die Rekursgegnerin konnte übrigens gemäß § 695 zürch. P.-G.-B. die Erben des angeblichen Vaters nur soweit belangen, als die Verlassenschaft reicht, und auch aus diesem Grunde ist davon auszugehen, sie belange die Rekurrenten nicht persönlich. Daß die Rekurrenten formell ins Recht gefaßt wurden, war dagegen notwendig, da sie sich andernfalls mit Grund über Verweigerung des rechtlichen Gehörs hätten beschweren können.

3. Der Rekurs muß somit als unbegründet abgewiesen werden. Immerhin soll den Rekurrenten das Rekursrecht ausdrücklich gewahrt werden für den Fall, als die Zürcher Gerichte eine weitergehende Kompetenz in Anspruch nehmen wollten, als dies nach dem vorstehend in Erwägung 1 und 2 gesagten zulässig ist.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

V. Gesetzgebungsrecht des Bundes betreffend das Obligationenrecht.

Attributions législatives de la Confédération en matière de droit des obligations.

Bergl. Nr. 23, Urteil vom 22. Mai 1901
in Sachen Fägler gegen Dbrig.

VI. Staatsrechtliche Streitigkeiten zwischen Kantonen. — Différents de droit public entre cantons.

27. Urteil vom 3. April 1901
in Sachen Thurgau gegen Zürich.

*Gerichtsbarkeit für Eröffnung einer Erbschaft. Letzter civilrechtlicher
Wohnsitz, Art. 3 Abs. 1 B.-Ges. betreffend civilrechtliche Verhältnisse
der Niedergelassenen, etc.*

A. Frau Luise Escher-Bodmer von Zürich, geb. 1819, wohnte bis zum Jahre 1894 in ihrem Landgute „zur Mariahalbe“ in Erlenbach, Kanton Zürich. Sie versteuerte an Staat und an Gemeinde ein Vermögen von 1,325,000 Fr. Im genannten Jahre gründete sie die „Martinstiftung“ zur Versorgung geistig zurückgebliebener Kinder, und wandte dieser Stiftung schenkungsweise ihre Immobilien in Erlenbach sowie 500,000 Fr. zu. Im März 1894 zog sie ihre in Erlenbach deponierten Ausweisschriften zurück. Vorher, im Jahre 1893, hatte sie das Schloß Kefikon, politische Gemeinde Sachnang, Kanton Thurgau, gekauft, das der alte Stammsitz ihrer Urahren sein soll. Seit ihrem Wegzuge von Erlenbach, im Januar 1894, hielt sie sich den Winter regelmäßig in Baden (Kanton Aargau) auf, den Sommer brachte sie ab-

wechselsnd in Männedorf (Kanton Zürich), Magaz, Kessikon und Montreux zu. Am 8. Januar 1900 starb sie im Grand Hotel zu Baden (Kanton Aargau). In ihren zwei eigenhändigen Testamenten hatte sie Notar Karrer in Zürich zum Testamentsvollstrecker ernannt und verfügt, daß sie in Zürich begraben werde. Als nun Notar Karrer der Gemeindebehörde von Sachnang mitteilte, er werde am 22. Januar 1900 unter Zuzug von Verwandten der Verstorbenen eine Inventur über die Verlassenschaft in Kessikon aufnehmen, nahm die Teilungsbehörde in Sachnang den Standpunkt ein, das Teilungsforum der Verstorbenen sei Kessikon. Dieser Standpunkt wurde vom Regierungsrat des Kantons Thurgau durch Beschluß vom 5. März 1900 geschützt, d. h. es wurde mit diesem Beschlusse zur Teilung der Hinterlassenschaft der verstorbenen Frau Luise Escher-Bodmer die Behörde der Gemeinde Sachnang als zuständig erklärt und der Regierungsrat des Kantons Zürich ersucht, „den angeblichen Testamentsvollstrecker, Notar Karrer zur Edition des Testamentes, der Wertschristen und Inventur anzuhalten.“ Der Regierungsrat des Kantons Zürich wies jedoch durch Schreiben vom 29. November 1900 — nachdem er eine eingehende Untersuchung über die tatsächlichen Verhältnisse betreffend Aufenthalt und Wohnort der Frau Escher-Bodmer seit ihrem Wegzuge von Erlenbach angeordnet hatte — das Ansuchen des Regierungsrates des Kantons Thurgau ab.

B. Daraufhin hat der Regierungsrat des Kantons Thurgau gegen denjenigen des Kantons Zürich beim Bundesgericht mit der vorliegenden staatsrechtlichen Klage die Rechtsbegehren gestellt:

„1. Zur Teilung der Hinterlassenschaft der unterm 8. Januar 1900 in Baden (anlässlich eines Aufenthaltes) verstorbenen Frau Luise Escher-Bodmer in Kessikon sei einzig die thurgauische Teilungsbehörde der Municipalgemeinde Sachnang — unter Anwendung der hierseitigen Gesetze über Erbrecht und Erbschaftsgebühren u. s. w. — zuständig.

2. Es sei demnach der Regierungsrat des Kantons Zürich zu verhalten, den angeblichen Testamentsvollstrecker Notar Karrer in Zürich und allfällig andere Inhaber von Vermögensgegenständen

der Verstorbenen zur Herausgabe des Testamentes, der Wertschristen und des Inventars zu verpflichten.“

In thatsächlicher Beziehung bringt der Kläger — außer den in Fakt. A mitgeteilten unbestrittenen Thatsachen — an: Die verstorbene Frau Escher-Bodmer habe in ihrem Schlosse in Kessikon Hausmobiliar untergebracht, das Schloß sei vollständig bewohnbar und zum Wohnen eingerichtet gewesen. Frau Escher-Bodmer habe auch thatsächlich von 1894—1899 längere oder kürzere Zeit auf ihrem Besitztum in Kessikon gewohnt, nämlich:

im Jahre 1894 (Jahr des Baues) 3 Tage,
im 2. Jahre, 1895, vom 14.—18. April, 5 Tage,
im 3. Jahre, 1896, vom 4. Juni bis 8. Dezember abwechselnd,
91 Tage,
im 4. Jahre, 1897, vom 12. Juni bis 4. Dezember abwechselnd,
84 Tage,
im 5. Jahre, 1898, vom 2. August bis 30. November, 77 Tage,
im 6. Jahre, 1899, im August, 21 Tage.

Sodann habe Frau Escher-Bodmer in Kessikon auch die Steuern — Staats- und Gemeindesteuern — bezahlt. Ihr Sachwalter, v. Drelli zum Thalhof in Zürich, habe sich schon im August 1894 nach dem Umfange der Steuerpflicht im Kanton Thurgau erkundigt. Durch Vermittlung des von letzterem bestellten thurgauischen Anwaltes sei dann ein Abkommen getroffen worden, wonach Frau Escher-Bodmer den Liegenschafts-Katasterwert von 60,000 Fr. und dazu 400,000 Fr. Kapitalvermögen, letzteres zusammen in einem Steuerbetrag von 650 Fr., versteuert habe. Frau Escher-Bodmer habe in Kessikon auch einen eigenen Verwalter, Hermann Wirz, gehabt. Eine Niederlassungsbewilligung habe sie freilich in Kessikon (Sachnang) nicht erworben; man habe aus persönlicher Rücksichtnahme auf sie unterlassen, die Erfüllung dieser Formalitäten zu fordern. Im Kanton Zürich habe Frau Escher-Bodmer nach ihrem Wegzuge von Erlenbach den Wohnsitz entschieden aufgegeben. Aus alle dem folgert der Kläger, Frau Escher-Bodmer habe den Willen gehabt, in Kessikon zu wohnen, und auch thatsächlich dort gewohnt, so daß dieser Ort als „letzter Wohnsitz“ im Sinne des Art. 22 Bundesgesetz betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter anzusehen sei.

Das Fehlen der Niederlassungsbewilligung sei hiebei irrelevant, und die Heimathbrigkeit der Frau Escher-Bodmer falle außer Betracht.

C. Der Regierungsrat des Kantons Zürich beantragt in erster Linie, die Klage sei abzuweisen; eventuell stellt er den Antrag, dem Kläger sei der Beweis zu überbinden, den Zeitpunkt des Beginnes des Wohnsitzes in Kessikon nachzuweisen. Aus den thatsächlichen Vorbringen der Antwort ist hervorzuheben: 1. Nach Verlassen des Gutes „Mariahalbe“ habe Frau Escher-Bodmer ihr Mobiliar mit Ausnahme der Gemäldesammlung, die sich heute noch, soweit sie nicht verteilt sei, in der „Martinstiftung“ befinde, in eine Wohnung in Herrliberg verbringen lassen. 2. Bald nach dem Kaufe des Schlosses Kessikon habe sie eingesehen, daß sie übervorteilt worden sei, und versucht, das Schloß wieder loszuschlagen. Zwei Jahre lang habe sie das Schloß in unverändertem Zustande gelassen. Erst im Jahre 1895 habe sie zögernd den Entschluß gefaßt, am Schlosse die nötigen Reparaturen vorzunehmen. 3. Mit dem „Wohnen“ in Kessikon verhalte es sich folgendermaßen: Im Jahre 1894 und im Jahre 1895 habe sie zwei kurze Besuche in Kessikon gemacht, lediglich zur Besichtigung des Schlosses; den Besuch von 1895 (April) habe sie ihrem Diener brieflich angekündigt mit den Worten: „Alles werde nach Kessikon gebracht, auch wenn ich das Schloß nie bewohnen werde.“ Auch im Oktober 1895 schreibe sie in einem Brief an denselben von einem „Besuch“ in Kessikon. Im Jahre 1896 habe sie sich in Kessikon aufgehalten: vom 4. Juni bis 14. Juli, 12.—27. August, 5. November bis 8. Dezember. Aber auch in diesem Jahre sei trotz zirka dreimonatlichen Aufenthalts kein Domizil in Kessikon begründet worden; in einem Brief vom 23. Januar 1896 an Wirz schreibe sie: „Sage, wenn es zum Prozesse kommt, auch wenn ich gewinne, werde ich Kessikon nicht beziehen. Ich will nicht streiten in meinem hohen Alter, ich will aber auch keinen Ort bewohnen, wo man so feindselig gegen mich handelt.“ Das beziehe sich auf ihre Anstände mit den thurgauischen Behörden betreffend Steuern. In einem andern Briefe vom 24. Oktober 1896 klage sie, daß das Schloß für sie noch nicht bewohnbar sei. Im Jahre 1897 sei sie in Kessikon gewesen: vom 13. Juni bis 9. Juli,

5.—30. August, 4. November bis 4. Dezember. Der Schwelbezustand habe aber der Reparaturen wegen fortgedauert. Mit Brief vom 25. Februar 1897 an Wirz schreibe sie: „Noch ist abermals alles im ungewissen, erst muß ich von allem genauen wahren Kostenanschlag haben, sonst baue ich nicht mehr, bewohnen kann ich es (das Schloß) in diesem Zustande nicht. . . Bald wird Kessikon zur Unmöglichkeit für mich.“ Am 29. April 1897 sei dann ihre Offerte betreffend Steuern vom Gemeinderat Bachnang angenommen worden. Im Jahre 1898 habe sie in Kessikon gelebt: vom 3.—31. August und vom 18. Oktober bis 30. November. Im Jahre 1899 endlich habe sie nur 21 Tage in Kessikon zugebracht. 4. Das Schloß Kessikon sei auch nicht wohnlich eingerichtet gewesen für die weitgehenden hygieinischen Ansprüche, die Frau Escher-Bodmer gehabt habe. Ein Teil des Mobiliars sei im Oktober 1895 nach Kessikon verbracht worden, weil die Wohnung in Herrliberg auf diesen Termin gekündigt worden sei; der Rest sei erst im September 1898 nachgeschickt. In den Zimmern in Kessikon seien Vorhänge nicht aufgemacht, Gemälde und Spiegel nicht angebracht worden. Kohlen seien zwar angeschafft worden, aber nur zur Austrocknung des durchfeuchteten Schlosses. Der Kochherd sei nie benutzt worden. 5. Die Bezahlung der Staats- und Gemeindesteuern in Kessikon beweise für den Standpunkt des Klägers nichts, da diese Bezahlung freiwillig, um Streitigkeiten auszuweichen, erfolgt sei, und der Vergleich darauf hinweise, daß die thurgauischen Behörden selber die Frau Escher-Bodmer nicht als in Kessikon domiziliert betrachtet haben. 6. Einen Verwalter habe Frau Escher-Bodmer in Kessikon nicht gehabt, sondern nur einen Knecht (H. Wirz).

Aus diesen — mit Briefen der Frau Escher-Bodmer an Wirz, Haushaltungsbüchlein, Abschrift des Steuervergleichs belegten — Thatsachen zieht der Beklagte den Schluß: Frau Escher-Bodmer möge wohl zeitweise den Willen (animus) gehabt haben, in Kessikon zu wohnen, habe aber in jener Zeit nie dort gewohnt, und umgekehrt in der Zeit, da sie thatsächlich dort gewohnt, nie den Willen, dauernd dort zu bleiben, gehabt. Daher habe sie kein Domizil in Kessikon erworben. Ein anderes Domizil in der Schweiz aber habe sie ebenfalls nicht erworben und daher müsse nach der

Fiktion des Art. 3 Abs. 3 Bundesgesetz betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Ausenthalter Erlenhach als ihr letzter Wohnsitz angesehen werden.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Kläger stützt sein Rechtsbegehren auf die Behauptung, Kefikon, Gemeinde Gachnang, sei der letzte civilrechtliche Wohnsitz der Frau Escher-Bodmer im Sinne des Bundesgesetzes über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Ausenthalter gewesen. Nun gehört zur Begründung eines civilen Wohnsitzes an einem Orte gemäß dem genannten Gesetze, Art. 3 Abs. 1, zweierlei: Das tatsächliche Wohnen an jenem Orte und die Absicht, dort dauernd zu verbleiben. Sache des Klägers war es daher, nachzuweisen, daß diese beiden Voraussetzungen in der Art des Aufenthaltes der Frau Escher-Bodmer in Kefikon erfüllt waren.

2. Was nun zunächst das tatsächliche Wohnen der Frau Escher-Bodmer in Kefikon betrifft, so kann von einem solchen, das für die Begründung eines Wohnsitzes in Betracht kommen würde, schon nach der Behauptung des Klägers selber erst vom Jahre 1896 an die Rede sein, da in den Jahren 1894 und 1895 nur ganz kurze Besuche zum Zwecke der Besichtigung des Schlosses gemacht wurden.

3. Allein mit diesem tatsächlichen Wohnen in den Jahren 1896—1898 sind die Erfordernisse, welche das Gesetz an die Begründung eines Wohnsitzes knüpft, wie bemerkt, nicht erschöpft; ebenso notwendig ist vielmehr das innere Moment der Absicht, an betreffenden Orte dauernd zu verbleiben. Über diese Absicht geben nun die vom Beklagten zu den Akten gebrachten Briefe der Frau Escher-Bodmer an den mit der Überwachung des Schlosses betrauten Hermann Wirz, die in ihren wichtigsten Partien in Fakt. C wiedergegeben worden sind, allen wünschbaren Aufschluß. Aus diesen Briefen ergibt sich deutlich, daß Frau Escher-Bodmer allerdings ursprünglich die Absicht hatte, dauernd in Kefikon zu wohnen, daß sie aber diese Absicht wieder aufgegeben hat, weil eben das Schloß für ihre Bedürfnisse nicht wohnlich genug hergerichtet werden konnte, und weil sie sich auch im übrigen in Folge der ihr von den thurgauischen Behörden in den Steuer- und Nieder-

lassungsangelegenheiten zu teil gewordenen Behandlung in Gachnang nicht wohl fühlen mochte.

4. Vergeblich beruft sich der Kläger diesen Thatsachen gegenüber darauf, daß Frau Escher-Bodmer in Gachnang auch von ihrem Mobiliarvermögen (nicht nur von ihrer Liegenschaft) Steuern entrichtet habe. Denn einmal wurde sie nur für drei Monate als steuerpflichtig erklärt, so daß sie offenbar von den thurgauischen Behörden selber eher als zeitweilige Ausenthalterin denn als dauernd Niedergelassene angesehen wurde. Und sodann mußten die thurgauischen Behörden, um sie überhaupt steuerpflichtig erklären zu können, den Weg des Vergleiches einschlagen, einen Weg, den sie wohl nicht betreten hätten, wenn sie Frau Escher-Bodmer als in Kefikon-Gachnang wohnhaft betrachtet haben würden.

5. Auch das Verbringen des Mobiliars nach Schloß Kefikon kann vom Kläger nicht zu seinen Gunsten angerufen werden, da es sich eben nur als Vorbereitungshandlung für die Begründung eines Wohnsitzes darstellt und dem Mangel des tatsächlichen Wohnens und der Absicht, dauernd dort zu verbleiben, gegenüber nicht aufzukommen vermag.

6. Sonach ist denn die Klage abzuweisen und muß von den beiden im Streite liegenden Ansprüchen derjenige des Beklagten als der berechtigte anerkannt werden. Damit soll indeß die Frage, ob der Kanton Zürich auch andern Klägern gegenüber als der zur Erbschaftseröffnung, wie auch zum Bezug der Erbschaftssteuer berechtigte zu erklären wäre, noch unpräjudiziert gelassen sein.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Rechtsbegehren des Klägers werden abgewiesen und es ist somit die vorliegende staatsrechtliche Streitigkeit zu Gunsten des Kantons Zürich entschieden.